



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Dienststelle: Fachdienst 66 Umwelt

Gahlener BürgerForum
Herrn Dr. Steinkühler
Vennweg 137
46514 Schermbeck

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Latta

E-Mail: peter.latta@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 3510

Telefax: (0281) 207 67 3510

Zimmer: 510

Ihr Schreiben: Mail vom 14.08.2019

Mein Zeichen: 66-1/ Mühlenberg

Datum: 05.09.2019

Öffnungszeiten:

Abgrabungsverfüllung Mühlenberg in Schermbeck/Hünxe

hier: Ihre Anfrage vom 14.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Steinkühler,

mit Ihrer Anfrage vom 14.08.2019 bitten Sie um die Beantwortung weiterer Fragen zur Abgrabungsverfüllung Mühlenberg. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung.

Frage 1:

Wie viele Tonnen wurden insgesamt im Jahr 2013 über alle Materialien und alle Erzeuger von Nottenkämper angenommen? Wie viele einzelne Rückstellproben, Sammeluntersuchungen (im 60 Tage-Rhythmus) und Eluatanalysen wurden im entsprechenden Zeitraum von Nottenkämper über alle Materialien und alle Erzeuger genommen?

Antwort zur Frage 1:

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 1.305.458,74 Tonnen Materialien in der Abgrabung Mühlenberg verfüllt und 1326 Untersuchungen an genommenen Proben vorgenommen. Die Entnahme und Untersuchung von Rückstellproben erfolgte derart, dass an der LKW-Waage für jeden Anlieferer von Massenströmen ein Behälter vorgehalten wurde und von den anliefernden LKWs eine Probe des Materials entnommen wurde. Die Sammelproben wurden einer Eluatanalyse unterzogen und nach der Untersuchung noch einmal für 60 Tage aufbewahrt. Durch

dieses Vorgehen war es bei eventuell auftretenden Auffälligkeiten bei der Laboruntersuchung der Sammelprobe möglich, eine nochmalige Untersuchung vorzunehmen und zeitnah Maßnahmen (z.B. Ablehnen weiterer Anlieferungen) ergreifen zu können. Durch den Kreis Wesel wurden bei unangekündigt durchgeführten Überprüfungen teilweise zusätzlich an den zurückgestellten Sammelproben eigene Untersuchungen vorgenommen. Das mit der Genehmigung vom 02.03.1999 (Auflage 4.4) ursprünglich geforderte Vorgehen, die Rückstellproben über einen Zeitraum von 60 Tagen zu sammeln, zu mischen und als Durchschnittsprobe zu untersuchen, war für eine kontinuierliche Überwachung der angelieferten Materialien nicht geeignet. Die Untersuchungsergebnisse einer solchen Durchschnittsprobe hätten einzeln auftretende Belastungsspitzen nicht erfasst und eventuell erforderliche sofortige gegensteuernde Maßnahmen erschwert. Der Zeitpunkt der Handhabung dieses Vorgehens ist aus den Akten nicht mehr nachvollziehbar. Abschließend bleibt aber festzustellen, dass das beschriebene Vorgehen der Entnahme und Untersuchung der Sammelproben dazu diente sicherzustellen, dass das angelieferte Material durchgehend dieselbe Qualität hatte wie zu Beginn der Lieferungen und wie in den Deklarationsanalysen ausgewiesen.

Frage 2:

Wie viele einzelne Rückstellproben wurden im Rahmen der Anlieferungen vom RZB (2010 bis 2013) gezogen?

Antwort zur Frage 2:

Im Zeitraum von 2010 bis 2013 wurden bei einer Anlieferung von 624.727,43 Tonnen Material (AVV 191209) vom RZB ca. 625 Sammelproben genommen und untersucht.

Frage 3:

Wie viele RZB-Sammeluntersuchungen (alle 60 Tage) gab es in diesem Zeitraum?

Antwort zur Frage 3:

Siehe Antwort zu Fragen 1 und 2.

Frage 4:

Waren auch diese Proben alle unauffällig?

Antwort zur Frage 4:

Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen waren alle unauffällig.

Frage 5:

Wie werden die „kritisch festgelegten Parameter“ definiert? Wer bestimmt das?

Antwort zur Frage 5:

Die Untersuchung der Sammelproben erfolgte durch eine Eluatanalyse. Die als kritisch festgelegten Parameter richteten sich nach der Art des angelieferten Materials (produktspezifisch). Besonderes Augenmerk lag dabei insbesondere auf sogenannten Leitparametern (z.B. PH-Wert, Chlorid, Sulfat, Leitfähigkeit), die eine hohe Korrelation zu anderen genehmigungsrelevanten Parametern aufweisen. Diese Methodik findet sich im Übrigen auch im Abfallrecht wieder. So sieht § 8 Abs. 3 Deponieverordnung NRW vor, dass bei regelmäßigen Kontrollen je angefangene

1000 Tonnen eine Überprüfung nicht hinsichtlich aller Zuordnungswerte (§ 2 Nr. 36 DepV), sondern lediglich hinsichtlich der „Schlüsselparameter“ (§ 2 Nr. 32 DepV) erfolgen muss.

Frage 6:

Heißt diese Handhabung nicht auch, dass, wenn Deklarationsanalysen in dem 60-tägigen Rhythmus als nicht kritisch eingestuft werden, möglicherweise der Betreiber gar keine Sammeluntersuchung mehr machen muss?

Antwort zur Frage 6:

Mir ist nicht verständlich, auf welche Handhabung sich Ihre Frage bezieht. Deshalb verweise ich auf meine Antwort zur Frage 1.

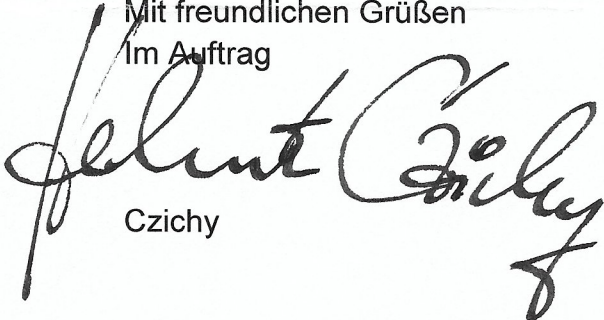
Frage 7:

Warum wurde die in solchen Anlagen nicht übliche Regelung festgeschrieben, dass bei allen Beprobungen der Parameterumfang der Deklarationsanalytik dem Parameterumfang der Überwachungsanalytik entsprechen muss?

Antwort zur Frage 7:

Ich interpretiere Ihre Frage dahingehend, dass Sie wissen möchten, warum der Parameterumfang der Deklarationsanalyse nicht dem Parameterumfang der Überwachungsanalytik entspricht. Der Parameterumfang der Deklarationsanalyse und der Analytik der Eigenüberwachung sind nicht durchgehend deckungsgleich. Grundlegerend sind die in der Genehmigung für die einzelnen Abfallschlüssel festgeschriebenen Parameter und Grenzwerte als Mindestumfang und -anforderung. Im Rahmen der Eigenüberwachung hat die Abgrabungsfirma bei Abgabe der Proben an ein akkreditiertes Fremdlabor regelmäßig ein erweitertes Parameterpaket (LAGA) analysieren lassen. Die Analytik der Rückstellproben anhand von Leitparametern stellte lediglich einen Baustein der Überwachungsanalytik dar, die insbesondere sicherstellen sollte, dass die Lieferungen eine konstante Qualität haben. Eine umfassende Untersuchung der Lieferungen anhand des gesamten genehmigungsrelevanten Parameterspektrums erfolgte in den Deklarationsanalysen sowie in den regelmäßigen Stichprobenuntersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Czichy